

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

241

vom

27. Januar 1970

Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Sellmattstrasse" und Aenderung des Strassennetzplanes der Gemeinde Buus

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buus hat am 8. Oktober 1969 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Sellmattstrasse" und der damit verbundenen Aenderung des rechtskräftigen Strassennetzplanes zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 31. Oktober bis 29. November 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Oktober 1969 und im Anzeiger der Gerichtsbezirke Sissach und Gelterkinden Nr. 44 vom 30. Oktober 1969 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer wurden nicht betroffen. Somit erfolgte die Bekanntgabe der Auflage ordnungsgemäss. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 7. Januar 1970 ersucht der Gemeinderat Buus um die regierungsrätliche Genehmigung der gefassten Beschlüsse. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne sowie deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Sachverhalte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen zwingende Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind weder gegen den Bau- und Strassenlinienplan noch gegen die damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes irgendwelche Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Buus vom 8. Oktober 1969 betreffend den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Sellmattstrasse" und die damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 18/eBS/1/0 (Bau- und Strassenlinien) und 18/SP/0/1 (Aenderung des Strassennetzplanes) versehenen Situationspläne und Längenprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für

den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Buus (3)

Ingenieur- und Architekturbüro Läuchli,
Grammontstrasse, Lausen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

